



5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das städtische Schwimmbad in Zell am Harmersbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 23.03.2026 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das städtische Schwimmbad in Zell am Harmersbach vom 21.05.2001, zuletzt geändert am 19.02.2024 erhält folgende neue Fassung:

Eintritt- und Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des städtischen Schwimmbades und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahren		Gebühr	ent. MwSt
Einzelkarte	Wechselkabine	6,00 Euro	0,3925 Euro
Einzelkarte ab 16:30 Uhr	Wechselkabine	4,00 Euro	0,2617 Euro
10-er Karte *)	Wechselkabine	48,00 Euro	3,1402 Euro
Jahreskarte	Wechselkabine	76,00 Euro	4,9720 Euro
Vorverkauf Jahreskarte	Wechselkabine	84,00 Euro	5,4953 Euro

Ermäßigter Tarif für Kinder und Jugendliche (6 bis einschl. 16 Jahre), sowie Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Schüler, Studenten jeweils gegen Vorlage des Ausweises

		Gebühr	ent. MwSt
Einzelkarte	Wechselkabine	3,50 Euro	0,2290 Euro
10-er Karte *)	Wechselkabine	28,00 Euro	1,8318 Euro
Jahreskarte	Wechselkabine	44,00 Euro	2,8785 Euro
Vorverkauf Jahreskarte	Wechselkabine	49,00 Euro	3,2056 Euro

Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem entsprechenden Kennzeichen im Schwerbehindertenausweis haben freien Eintritt.



Familienkarte „Klein“ (1 Erwachsener und alle im Haushalt lebenden oder eigenen Kinder bis einschl. 16 Jahren sowie Schüler und Studenten gegen Vorlage des Ausweises)

		Gebühr	ent. MwSt
Tageskarte	Wechselkabine	9,00 Euro	0,5888 Euro
Jahreskarte	Wechselkabine	96,00 Euro	6,2804 Euro
Vorverkauf Jahreskarte	Wechselkabine	107,00 Euro	7,0000 Euro

Familienkarte „Groß“ (2 Erwachsene und alle im Haushalt lebenden oder eigenen Kinder bis einschl. 16 Jahren sowie Schüler und Studenten gegen Vorlage des Ausweises)

		Gebühr	ent. MwSt
Tageskarte	Wechselkabine	15,00 Euro	0,9813 Euro
Jahreskarte	Wechselkabine	129,00 Euro	8,4393 Euro
Vorverkauf Jahreskarte	Wechselkabine	143,00 Euro	9,3551 Euro

Partnerkarte (Ehe und LeGe ohne minderjährige Kinder)

		Gebühr	ent. MwSt
Jahreskarte	Wechselkabine	136,00 Euro	8,8972 Euro
Vorverkauf Jahreskarte	Wechselkabine	151,00 Euro	9,8785 Euro

Jahreskarteninhaber aus Biberach

		Gebühr	ent. MwSt
Gäste aus Biberach			
Einzelkarte	Wechselkabine	3,00 Euro	0,1963 Euro
Erwachsene			
10-er Karte	Wechselkabine	24,00 Euro	1,5701 Euro
Erwachsene *)			
Einzelkarte	Wechselkabine	1,80 Euro	0,1178 Euro
ermäßigter Tarif			
10-er Karte	Wechselkabine	14,00 Euro	0,9159 Euro
ermäßigter Tarif *)			



Inhaber einer gültigen Jahreskarte des Freibades in Biberach und eventuell weiteren Freibädern in der Verwaltungsgemeinschaft Zell am Harmersbach erhalten gegen Vorlage der dortigen Jahreskarte den oben dargestellten Nachlass auf den jeweils gültigen Tageseintrittspreis und die 10-er-Karten der einzelnen Tarifgruppen, sofern eine vergleichbare Ermäßigung auch in den dortigen Freibädern für die Jahreskarteninhaber unseres Freibades gilt.

Feriengäste aus Zell am Harmersbach, Biberach, Oberharmersbach und Nordrach gegen Vorlage der entsprechenden Kurkarte

		Gebühr	ent. Mwst
Einzelkarte Erwachsene	Wechselkabine	3,00 Euro	0,1963 Euro
10-er Karte Erwachsene *)	Wechselkabine	24,00 Euro	1,5701 Euro
Einzelkarte ermäßigter Tarif	Wechselkabine	1,80 Euro	0,1178 Euro
10-er Karte ermäßigter Tarif *)	Wechselkabine	14,00 Euro	0,9159 Euro

Feriengäste gegen Vorlage der Schwarzwald-Gästekarte

		Gebühr	ent. Mwst
Übrige Feriengäste Einzelkarte Erwachsene	Wechselkabine	5,00 Euro	0,3271 Euro
10-er Karte Erwachsene *)	Wechselkabine	40,00 Euro	2,6168 Euro
Einzelkarte ermäßigter Tarif	Wechselkabine	3,00 Euro	0,1963 Euro
10-er Karte ermäßigter Tarif *)	Wechselkabine	24,00 Euro	1,5701 Euro

Sonstige Gebühren

	Gebühr	ent. Mwst
Einzelkabine je Saison	35,00 Euro	2,2897 Euro
Gebühr für eine Warmwasserdusche	1,00 Euro	0,0654 Euro
Pfand je 10-er Karte	6,00 Euro	0,3925 Euro



Verlust oder Beschädigung einer 10-er Karte	6,00 Euro	0,3925 Euro
Pfand je Chip-Jahreskarte	6,00 Euro	0,3925 Euro
Verlust oder Beschädigung einer Chip-Jahreskarte	6,00 Euro	0,3925 Euro

Eine Einzelkabine kann nur in Kombination mit einer Jahres-, einer Familienjahres- oder einer Partnerschaftskarte erworben werden.

*) Zur Gültigkeit einer 10-er Karte siehe § 3.

II.

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das städtische Schwimmbad in Zell am Harmersbach vom 21.05.2001, zuletzt geändert am 19.02.2024 erhält folgende neue Fassung:

Gültigkeit der Gebührenkarten

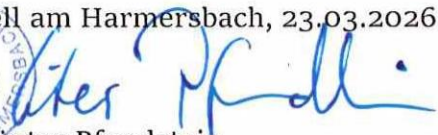
1. Einzelkarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt.
2. 10-er-Karten und Jahreskarten sind nur für die jeweilige Badesaison im Ausgabejahr gültig.
3. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
4. Muß das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen werden, kann hieraus kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden.
5. Jahres-, Familien- und Partnerkarten sind nicht übertragbar. Die Familien-Jahreskarten gelten nur für die Eltern und deren Kinder bis zum 18 Jahren bzw. Schüler und Studenten mit entsprechendem Nachweis.

III.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.



Zell am Harmersbach, 23.03.2026


Günter Pfundstein,
Bürgermeister



Zell am Harmersbach
Mein Städtle

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



Zell am Harmersbach, den 23.03.2026

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

